

Nachbesserungsbedarf bei „Ausbildungsgeld“ bei über SGB II und III geförderten Ausbildungen für Kinder in Pflegefamilien (§ 33 SGB VIII) und sonstigen stationären Formen der Hilfe zur Erziehung (§ 34 SGB VIII) oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Berlin, 22.03.2022

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde in § 94 Absatz 6 SGB VIII die Kostenheranziehung für junge Menschen neu geregelt. Für alle diese jungen Menschen, die eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt machen, hat sich die Situation deutlich verbessert.

Aber für nicht wenige junge Menschen, die in Pflegefamilien oder sonstigen stationären Formen der Hilfe zur Erziehung (§ 34 SGB VIII) oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII leben hat diese Regelung **keine** Auswirkungen. Die jungen Menschen, die eine geförderte Ausbildung (als Reha-Maßnahme, Berufsausbildung über Arbeitsamt bzw. Jobcenter oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme) machen, bekommen den **Unterhaltsbedarf** nach §§ 61 oder 62 SGB III als sogenanntes „Ausbildungsgeld“¹. Im § 93 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII wird festgelegt, dass Geldleistungen, die dem gleichen Zweck dienen, nicht als Einkommen anzusehen sind und unabhängig vom Kostenbeitrag einzusetzen sind.

Für junge Menschen, die in stationären Formen der Jugendhilfe (§§ 33, 34, 35a, 13 SGB VIII) leben, wird somit der gesamte Betrag von der Jugendhilfe einkassiert.

Wir sehen hier einen dringenden Nachbesserungsbedarf.

Nachgebessert werden könnte indem:

- in § 93 Absatz 1 SGB VIII für Auszubildende ein Freibetrag analog zu § 94 Absatz 6 Nr. 4 SGB VIII eingefügt wird;
oder
- das „Ausbildungsgeld“ bei geförderten Maßnahmen wie Ausbildungsgeld (nach § 94 Absatz 6 SGB VIII) behandelt wird und § 93 Absatz 1 Satz 3 entfällt;
oder
- in §§ 61 und 62 SGB III zusätzlich zu den 103 € für sonstige Bedürfnisse ein anrechnungsfreier Betrag von mindestens 150 € festgelegt wird. Dieser käme dann allen jungen Menschen – auch denen in Bedarfsgemeinschaften zugute.

Das SGB II kennt „Motivationshilfen“ für Erwerbsarbeit bei gleichzeitigem Leistungsbezug (vgl. § 11 b SGB II).

Warum die Jugendhilfe nicht?

¹ Tatsächlich wird dieser Unterhaltsbetrag von mehreren Trägern als Ausbildungsgeld bezeichnet.



PFAD

PFAD Bundesverband der
Pflege- und Adoptivfamilien e.V.

www.pfad-bv.de
www.pfad.wordpress.com



Adresse: Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin

Telefon: 030 9487 9423

Telefax: 030 4798 5031

E-Mail: info@pfad-bv.de

Träger der freien Jugendhilfe,
vom Finanzamt als
gemeinnützig anerkannt

Projektleitung der
Bundesarbeitsgemeinschaft
ADOPTION und INPFLEGE

Mitglied der
Bundesinteressengemeinschaft
der Pflegefamilienverbände (bip)